

§ 29 TSBBG Lehrkräfte

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.05.2025

(1) Den Lehrkräften obliegt die Durchführung des Unterrichts im Rahmen der theoretischen Ausbildung sowie die Anleitung und Vermittlung der praktischen Ausbildung.

(2) Zu Lehrkräften dürfen nur pädagogisch und fachlich geeignete Personen bestellt werden, die

- a) über eine fachspezifische Ausbildung für eine Lehrtätigkeit im betreffenden Ausbildungsgegenstand verfügen oder
- b) eine im Hinblick auf den Ausbildungsgegenstand mindestens zweijährige bzw. im Fall einer Teilzeittätigkeit entsprechend längere facheinschlägige Berufserfahrung nachweisen können.

In Kraft seit 01.02.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at